

2. Änderungsvereinbarung
zur
Vereinbarung
nach § 21 Abs. 7 KHG
zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen
nach § 21 Abs. 1a KHG
(Ausgleichszahlungsvereinbarung
für vom Land bestimmte Krankenhäuser)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Mit der am 26.02.2021 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Abs. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 24.02.2021 wurde der Zeitraum der Regelungen des § 21 Abs. 1a Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 KHG bis zum 11.04.2021 verlängert. Die Ausgleichszahlungsvereinbarung nach § 21 Abs. 7 KHG für vom Land bestimmte Krankenhäuser wird daher entsprechend angepasst.

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 21 Abs. 7 KHG zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1a KHG (Ausgleichszahlungsvereinbarung für vom Land bestimmte Krankenhäuser) vom 14.12.2020 i. d. F. vom 08.02.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „28.01.2021“ durch die Angabe „26.02.2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „28.02.2021“ durch die Angabe „11.04.2021“ und die Angabe „28.01.2021“ durch die Angabe „26.02.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 09.03.2021 in Kraft und gilt für die Ermittlung und Meldung der Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1a KHG für Kalendertage ab dem 01.03.2021.

Berlin, Köln, 09.03.2021



GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung

Deutsche Krankenhausgesellschaft